

Haushaltssatzung

der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordneten-Versammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	78.135.237,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.129.873,-- EUR
mit einem Saldo von	1.005.364,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf	-,-- EUR
mit einem Saldo von	-,-- EUR

mit einem Überschuss von 1.005.364,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.655.952,-- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.575.950,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.267.030,-- EUR
mit einem Saldo von	-3.691.080,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.691.080,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.668.980,-- EUR
mit einem Saldo von	1.022.100,-- EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des
Haushaltsjahres von -1.013.028,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.691.080,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.075.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf Hebesatz: 450 v.H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf Hebesatz: 600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf Hebesatz: 370 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordneten-Versammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 1 der HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten

- a. im Ergebnishaushalt
bei überplanmäßigen Aufwendungen bis 15.000,-- EUR und bei außerplanmäßigen Aufwendungen bis 7.500,-- EUR je Haushaltsstelle,
- b. im Finanzhaushalt
bei überplanmäßigen Auszahlungen bis 30.000,-- EUR und bei außerplanmäßigen Auszahlungen bis 15.000,-- EUR je Haushaltsstelle.

Viernheim, den
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Bürgermeister